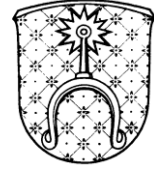


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



B e k a n n t m a c h u n g N r . 3 2 / 2 0 2 1

Im Auftrag des Regierungspräsidium Darmstadt wird bekannt gemacht:

Aufgrund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie § 45 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist beabsichtigt

das Überschwemmungsgebiet des Liederbaches (mit Braubach) in den Gemarkungen der Städte Bad Soden am Taunus, Kelkheim (Taunus) und den Gemeinden Liederbach am Taunus sowie Sulzbach (Taunus) (Main-Taunus-Kreis)

durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, werden vom

15. Juli 2021 bis zum 15. September 2021 einschließlich

auf der Internetseite der Gemeinde Sulzbach (Taunus) unter folgender Adresse:

<https://www.sulzbach-taunus.de/Gemeinde/Aktuelles>

und dort unter „**Sonstige Offenlagen**“

öffentlich ausgelegt und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Zusätzlich liegen die oben genannten Unterlagen während des oben genannten Zeitraums bei der

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

am

Empfang/Foyer des Rathauses (EG), Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus)

in der Zeit von

**Montag bis Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag/Mittwoch/Donnerstag 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr und
Dienstag 13:30 bis 18:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregungen

anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt.

Bei Zutritt ins Rathaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Rathaus bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei meiner Behörde, dem

**Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden**

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Hessischen Wassergesetz ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind bzw. einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

Wiesbaden, den 28.06.2021

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
IV/WI-41.2-79 b 03**

Im Auftrag

Alfred Borrman

Sulzbach (Taunus), 30. Juni 2021
Az.: PBL/GP ow

Der Gemeindevorstand

Elmar Bociek
Bürgermeister